

## **Satzung des „Integrationsbeirates Wetterau“**

Aufgrund der §§ 5, 18 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, I. S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 04.06.2002 folgende Satzung des „Integrationsbeirates Wetterau“ beschlossen:

### **Präambel**

Der Wetteraukreis sieht Integrationspolitik nicht als Addition fachpolitischer Maßnahmenbündel, sondern als Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche der Kreispolitik und gesellschaftlicher Entwicklungen betrifft. Das Ziel ist die Verantwortungsgemeinschaft aller Menschen, die im Wetteraukreis leben. Die Herausforderungen anzugehen und Chancen zu nutzen, die in einem solchen Prozess gegenseitiger Anpassung liegen, ist Bestreben des Kreistages, damit alle dauerhaft hier lebenden Menschen zu gleichberechtigten Partnern werden. Dies ist ein gegenseitiger Prozess, in den alle gesellschaftlichen Gruppen einzubeziehen sind und der von allen Beteiligten selbst angestrebt und getragen werden muss.

Integration wird als dynamischer Prozess verstanden, der alle in der Wetterau lebenden Menschen betrifft. Deshalb will der Wetteraukreis mit den unsere Gesellschaft tragenden Verbänden, Schulen, Institutionen, religiösen Gemeinschaften und gesellschaftlichen Institutionen sowie den kommunalen Ausländervertretungen in einen Dialog eintreten. Daher gründet der Wetteraukreis den „Integrationsbeirat Wetterau“. Dieser soll den Kreisausschuss bei Integrationsfragen beraten, neue Anstöße für Projektarbeit geben und ganzheitliche Konzepte entwickeln, die den gesellschaftlichen Frieden sichern, soziale Spannungen und Diskriminierungen vermeiden und abbauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft fördern.

Der „Integrationsbeirat Wetterau“ baut auf einem Prinzip der gegenseitigen Akzeptanz und Toleranz auf und soll Zeichen dafür sein, dass gemeinsame Antworten auf die Fragen der Integrationen gesucht werden. Sein wesentliches Ziel ist die Identifikation mit der politischen Gemeinschaft unseres demokratischen Rechtsstaates. Dazu gehört die gleichberechtigte Teilhabe und die Mitgestaltungsmöglichkeit des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

### **§1**

Im Wetteraukreis wird ein „Integrationsbeirat Wetterau“ gebildet.

### **§2**

#### **Aufgaben**

Der „Integrationsbeirat Wetterau“ soll den Kreisausschuss bei Integrationsfragen beraten, neue Anstöße für Projektarbeit geben und ganzheitliche Konzepte entwickeln, die den gesellschaftlichen Frieden sichern, soziale Spannungen und Diskriminierungen vermeiden und abbauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft fördern. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der „Integrationsbeirat Wetterau“ von den zuständigen Verwaltungsstellen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

### **§3**

#### **Zusammensetzung**

Als Mitglieder des „Integrationsbeirates Wetterau“ werden unter Mitwirkung des Kreistages durch den Kreisausschuss des Wetteraukreises berufen:

- 7 Vertreter/innen, die auf Vorschlag der lokalen Ausländerbeiräte vom Kreisausschuss benannt werden.
- 1 Kreisausländerbeauftragte/r, der/die von den Vertreter/innen der lokalen Ausländerbeiräte gewählt wird.
- 7 Vertreter/innen, die vom Kreistag vorgeschlagen und gewählt werden.
- 2 Vertreter/innen des Kreisausschusses: der Landrat und sein/e Stellvertreter/in
- 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirche
- 1 Vertreter/in der Katholischen Kirche
- 1 Vertreter/in der jüdischen Gemeinden
- 1 Vertreter/in der islamischen Gemeinschaften
- 1 Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer (IHK)
- 1 Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- 1 Vertreter/in der Handwerkskammer
- 1 Vertreter/in des Sportbeirats, der/die besonders in der Jugendarbeit erfahren sein soll.

Für jedes dieser Mitglieder ist eine namentliche Stellvertretung zu berufen.

Je nach Beratungsgegenstand des Beirates können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beigegeben werden, insbesondere:

- 1 Vertreter/in des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- 1 Vertreter/in des Arbeitsamtes
- 1 Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
- 1 Vertreter/in des Kreiselternebeirats
- 1 Vertreter/in der Polizei
- 1 Vertreter/in der lokalen Ortsringe des Frauenrings
- 1 Vertreter/in des VdK
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirats

## **§4**

### **Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Amtszeit des „Integrationsbeirates Wetterau“ entspricht der Wahlperiode des Kreistages des Wetteraukreises.
- (2) Die Mitglieder des „Integrationsbeirates Wetterau“ sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des §18 HKO i.V.m. den §§ 24 bis 26 und 27 HGO; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. Die §§ 28 Abs. 1 und 28a HKO gelten entsprechend.
- (3) Der/Die Ausländerbeauftragte dient der ausländischen Bevölkerung als Ansprechpartner und erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

## **§5**

### **Vorsitz und Geschäftsgang**

- (1) In den ersten zwei Jahren nach der ersten Konstituierung des „Integrationsbeirates Wetterau“ ist die Landrätin/der Landrat des Wetteraukreises kraft Amtes Vorsitzende/r des „Integrationsbeirates Wetterau“. Nach Ablauf dieser Frist soll die Frage des Vorsitzes neu beraten werden. Bis zu einer Neuregelung gilt Satz 1.
- (2) Der „Integrationsbeirat Wetterau“ nimmt seine Arbeit auf, sobald diese Satzung Rechtskraft

erlangt hat und das Besetzungsverfahren abgeschlossen ist. Die Ladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat.

- (3) Der „Integrationsbeirat Wetterau“ tagt mindestens sechsmal jährlich. Er gibt sich aus seiner Mitte eine Tagesordnung
- (4) Der „Integrationsbeirat Wetterau“ regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung und die Sitz- und Abstimmungsordnung durch eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des „Integrationsbeirats Wetterau“ sind nicht öffentlich.
- (6) Der „Integrationsbeirat Wetterau“ hat ein Initiativrecht in allen Ausschüssen des Kreistages Wetteraukreises im Rahmen der Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung.

## **§6**

### **Geschäftsstelle und Haushaltsmittel**

- (1) Der Kreisausschuss richtet eine Geschäftsstelle des „Integrationsbeirates Wetterau“ ein. Die Geschäftsführung wird von einer bzw. einem Bediensteten der Kreisverwaltung wahrgenommen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Erfordernissen des „Integrationsbeirates Wetterau“. Dienstliche Vorschriften bleiben grundsätzlich unberührt.
- (2) Dem „Integrationsbeirat Wetterau“ werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Arbeit des Ausländerbeauftragten wird von der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates unterstützt.

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 04.06.2002

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Rolf Gnadl  
Landrat

(DS)

Bertram Huke  
Erster Kreisbeigeordneter

1. Änderung: 20.06.07